

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

101 (29.4.1866)

Beilage zu Nr. 101 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 29. April 1866.

Badischer Landtag.

Gesekentwurf

über den Elementarunterricht.

† Karlsruhe, 27. Apr. Wir theilen im Nachfolgenden die Bestimmungen dieses der Zweiten Kammer vorgelegten Gesekentwurfs mit.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen. Sie haben zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen, oder nachzuweisen, daß ihnen während dieser Zeit in anderer Weise mindestens der in der Volksschule vorgeschriebene Unterricht erteilt wird. Im letzten Fall bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der in § 71 des Polizeistrafbuchs vom 31. Oktbr. 1863 bestimmten Strafe. Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§ 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom 6. bis zum 14. Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr 6., beziehungsweise ihr 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, an Oitern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht erteilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schluß des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. Novbr. ihr 14. Lebensjahr vollenden werden. In dem gleichen Fall kann kräftig entwickelten Knaben, welche die Unterrichtsgegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

§ 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Orts-Schulräthe zu verwendende Geldstrafe von 6 bis 30 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Orts-Schulraths durch den Bürgermeister auszusprechen. Die Berufung geht an das Bezirksamt. Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafbuchs vom 31. Okt. 1863 zur Anwendung.

§ 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Müssen sie auf Mahnung des Orts-Schulraths nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Ausgaben wird nach den Regeln über die Verteilung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen. Die Ober-Schulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Wenn für mehrere Gemeinden oder für mehrere Orte einer Gesamtgemeinde eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder des andern Theils die Ober-Schulbehörde über die Trennung zu entscheiden. Ueber die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennt ergeben, entscheidet die Staats-Verwaltungsbehörde. Die letztere kann auch auf Antrag der Ober-Schulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

§ 6. Die zur Zeit bestehenden Volksschulen der christlichen Konfessionen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8 und 11, als konfessionelle Volksschulen erhalten. Diejenigen derselben, welche nach dem Gesek vom 28. Aug. 1835 keinen Anspruch auf staatsrechtliche Beiträge der Gemeinde oder des Staats hatten, haben einen solchen auch in Zukunft nicht, so weit er ihnen nicht nach § 9 zukommt. An Volksschulen einer bestimmten christlichen Konfession dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9, nur Lehrer dieser Konfession angestellt werden.

§ 7. In jede Volksschule einer bestimmten Konfession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntnis eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule besteht. Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzunehmen, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, so weit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§ 8. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen der beiden christlichen Konfessionen bestehen und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als

20 Kinder hat, ist die politische Gemeinde nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten. Ebenso fallen die öffentlich-rechtlichen Beiträge der Staatskasse für den Lehrergehalt weg. Auf den Antrag der betreffenden Konfessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden. Anders Falls kann dieselbe als Korporationsschule nach § 105 erhalten oder mit einer benachbarten Schule der gleichen Konfession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein. Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung durch eine besondere, von der betreffenden Konfessionsgemeinde nach denselben Regeln wie der Orts-Schulrath zu wählende Kommission verwaltet. Die Erträge dieser Schule sind zur Bestreitung des besondern Aufwandes dieser Konfessionsgemeinden für ihren Religionsunterricht und nachstehend zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältnis des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Konfessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staats-Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 9. In Orten, in welchen nur für einen der beiden christlichen Konfessionstheile eine Volksschule besteht, kann der andere christliche Konfessionstheil, wenn er in 3 auf einander folgenden Jahren 80 oder wenigstens eben so viele schulpflichtige Kinder zählt als der erstere, verlangen, daß entweder eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet oder ein Lehrer seiner Konfession an der bestehenden Schule angestellt werde. Im letzten Fall dürfen die konfessionellen Schulfonds nicht für den Gehalt des der andern Konfession angehörigen Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung über die zu treffende Einrichtung steht der politischen Gemeinde zu.

§ 10. Die israelitischen Volksschulen, welche zur Zeit bestehen, bleiben als Volksschulen erhalten, wenn die israelitische Gemeinde die erforderlichen Mittel, so weit dieselben nach diesem Gesek von ihr aufzubringen sind, nachhaltig aufzubringen im Stande und bereit ist. Für diese Schulen können aber die durch dieses Gesek geordneten Beiträge des Staats und der politischen Gemeinde nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie auch bisher schon zu solchen berechtigt waren, und nur in so lange, als nicht die Zahl der die Schule besuchenden Kinder in drei ununterbrochen auf einander folgenden Jahren weniger als 20 beträgt. Kann oder will die israelitische Gemeinde die Mittel nicht aufbringen, welche zur Erhaltung ihrer Schule als Volksschule nach diesem Gesek erforderlich sind, so bleibt dieselbe doch so lange, bis die Hauptlehrerstelle erledigt wird, bestehen, wird aber in allen Beziehungen nach den bisherigen Geseken behandelt. In einem Orte, in welchem keine israelitische Volksschule besteht, können die Israeliten die Errichtung einer solchen mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats verlangen, wenn sie in drei auf einander folgenden Jahren mindestens 80 schulpflichtige Kinder zählen und im Stand und bereit sind, die nach diesem Gesek die israelitischen Gemeinden für ihre Schulen treffenden Leistungen nachhaltig zu erfüllen.

§ 11. Wenn in einem Orte mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen bestehen, welche nach den vorstehenden Vorschriften als konfessionelle zu erhalten sind, werden dieselben in eine oder mehrere der verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche Volksschulen vereinigt, wenn auf den übereinstimmenden Antrag der betreffenden Orts-Schulräthe jede der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden dies beschließt. Stimmberechtigt sind in jeder Konfessionsgemeinde die bei der Wahl des Orts-Schulraths stimmberechtigten Ortsbewohner. Die Abstimmung wird durch die Staats-Verwaltungsbehörde geleitet. Das konfessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten, nur die Erträge derselben werden zusammen für die gemeinschaftliche Schule verwendet. Wenn bei der Vereinigung nichts Anderes bestimmt wurde, wird von jeder beteiligten Konfession wenigstens ein Lehrer angestellt, wenn auch nach der Schülernzahl (§ 22) nicht so viele Lehrer notwendig sein sollten. Die Wiederanstellung der vereinigten Schulen in konfessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Orts-Schulraths in derselben Weise, wie die Vereinigung, beschlossen werden; zu diesem Beschluß genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden in jeder der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden. Die wiederhergestellten konfessionellen Schulen treten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8, in ihre frühere Rechte wieder ein.

§ 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staats neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob an derselben Lehrer nur einer oder der verschiedenen Konfessionen angestellt werden sollen, insofern nicht nach den Vorschriften dieses Gesekes die Schule ausschließlich für eine bestimmte Konfession errichtet werden muß. Der Beschluß kann vor Ablauf von zehn Jahren nicht geändert werden. Werden für die Schulen konfessionelle Fonds verwendet, so kann nur mit Zustimmung der Vertreter derselben beschlossen werden, daß auch Lehrer einer andern Konfession angestellt werden dürfen.

§ 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen. (Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

Wien, 26. Apr. Die offiziöse „Const. Oesterreich. Ztg.“ schreibt über die Haltung der österreichischen Regierung:

Die österreichische Regierung hat ihre Pflicht gethan, wie sie sie versteht. Sie hat den ernstlichen Willen gehabt und beibehalten, dem eigenen Lande und Deutschland den Frieden zu bewahren, den ihre Würde und Ehre ihr zu bewahren gestatten; sie glaubt zu hoch zu stehen, als daß sie eine Frage der militärischen Ehre zu einem Kriegesfall hinauf zu schrauben brauchte; sie besorgt nicht an ihrer Selbstachtung und an der Achtung der Welt Schaden zu nehmen, wenn sie die Hand zur Verantwortung weit hinüberreicht, und sie wird sich willig an der eingehenden Erwägung jedes Vorschlags beteiligen, komme er von welcher Seite immer, der den Bund, als dessen lebendiges Glied sich zu fühlen sie niemals ausgehört hat, den Verhältnissen und Bedürfnissen einer andern Zeit entsprechend zu einem festern und kräftigern Ganzen zusammenzufassen versuchen möchte. Will die „Nordd. Allg. Ztg.“ das als den Sieg der preussischen Politik auf der ganzen Linie feiern, nun wohl, so ist das ein Sieg, den Oesterreich, das sicher nicht der Besiegte zu nennen, dieser Politik nicht bloß neidlos, sondern aus vollem Herzen gönnt. Aber freilich möchten wir nochmals und nachdrücklich an die beredten Schlüsselwörter erinnern, in welchen die „Wien. Abendpost“, während sie die eingetretene friedlichere Wendung konstatiert, gleichzeitig der Ueberzeugung Ausdruck leiht, daß die Regierung Sr. Maj. des Kaisers an jenen Grundrissen festhalten wird, die eine Lösung der großen schwebenden Fragen vom Standpunkt des nationalen Interesses Deutschlands, vom Standpunkt der wahren Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Volkes zur Voraussetzung haben, daß sie nicht einen dieser Grundriss aufgegeben hat und daß sie an ihrer Verfolgung mit der Treue festhält, die wahrer staatslicher Ueberzeugung innewohnt. — Daß die Behandlung des preussischen Bundesreform-Antrags vollständig auf den bundesmäßigen Weg zu leiten, darüber dürfte im außerpreussischen Deutschland schwerlich eine abweichende Stimme sich vernehmen lassen.

Vermischte Nachrichten.

* London, 25. Apr. Ueber den Ausbruch der Cholera an Bord des Dampfers „England“ und ihre verheerenden Wirkungen sind folgende Einzelheiten bekannt geworden. Am 6. Tage nach der Abfahrt — das Schiff verließ Liverpool am 28. März — zeigte sich die Cholera zuerst unter den Reisenden des Zwischenverdecks, und zwar unter den Deutschen, deren sich 400 unter den mehr als 1000 Reisenden befanden. Die Seuche wüthete so stark, daß es nötig gefunden wurde, in Halifax einzulaulen. Man zählte bis dahin 46 Tode, welche sich binnen 2 Tagen nach der Ankunft auf 140 vermehrten. Zur Zeit, als diese Nachrichten abgingen, am 11. April, starben täglich gegen 25. Nur unter den Zwischenverdeck-Reisenden wüthete die Krankheit, die andern blieben ganz verschont, und von der Schiffsmannschaft starben 5 Mann. Die Behörden von Halifax thaten alles Mögliche, um die weitere Verbreitung zu verhindern und den traurigen Zustand der Reisenden zu verbessern. Ein abgetakeltes Schiff ward als Hospital angewiesen, und die unangeseht Gebliebenen wurden in 80 Betten auf einem Eiland untergebracht.

* In der letzten Sitzung der Geographischen Gesellschaft zu London kam eine Beschreibung Pekings zur Verlesung. Die wahrscheinliche Bevölkerung der chinesischen Hauptstadt (gewöhnlich auf anderthalb bis zwei Millionen veranschlagt) wurde auf etwa 1,200,000 sich belaufend geschätzt.

Marktpreise.

Karlsruhe, 28. Apr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 25. Apr. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 4895 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 54 kr. Eingestellt wurden 390 Pfd. Durchschnittspreis von Wehl per 150 Pfund: Runkelwehl Nr. 1 13 fl. — kr.; Schwingwehl Nr. 1 11 fl. 30 kr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. — kr. In der hiesigen Wehlhalle blieben aufgestellt: 105,841 Pfd. Wehl. Eingeführt wurden vom 19. bis 25. Apr. . . . 137,174 Pfd. Wehl. Davon verkauft 243,015 Pfd. Wehl. Blieben aufgestellt 139,878 Pfd. Wehl. 103,137 Pfd. Wehl.

w. Mannheim, 26. Apr. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend 200 Zollpfd. 10 fl. 15 G., 10 fl. 30 P., fränk. I. 16 fl. 30 G., 10 fl. 40 P., fränk. II. — fl. — G., 10 fl. 15 P., Roggen, eff. 8 fl. G., 8 fl. 15 P., — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. — G., 9 fl. 30 P., württembergische 8 fl. 45 G., 9 fl. — P., Pfälzer I. — fl. — G., — fl. — P., — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 6 G., 4 fl. 10 P., Kernen, eff. 200 Zollpfd. 10 fl. 30 P., — Delsamen, hiesl. Kobltraps — fl. G., 27 fl. P., — Bohnen — fl. G., 10 fl. 30 P., — Linen 11 fl. bis 12 fl. P., — Erbsen 10 fl. — P., — Widlen — fl. — G., — fl. P., — Kleesamen, deutscher I. — fl. — G., — fl. P., Eugerner — fl. — G., 27 fl. P., — Sparsette 8 fl. 30 P., — Del: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Partien 25 fl. 30 P., saßweise 25 fl. 45 P.; in Partien transit 24 fl. 30 P. Rüböl, eff. Inland, saßweise — fl. — G., — fl. — P., in Part. 29 fl. 15 G., 29 fl. 30 P., auf Lieferung per Herbst — fl. — P., — Wehl 100 Zollpfd.: Weizenwehl, Nr. 0 — fl. — G., 11 fl. P., Nr. 1 — G., 9 fl. 45 P., Nr. 2 8 fl. 15 P., Nr. 3 6 fl. 15 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältnis billiger, schäffisches Nr. 0 — fl. — P., — Roggenwehl Nr. 0—1, Stettiner 6 fl. 20 P., — Branntwein, eff. (50 % n. Tr.) trans. (150 Lit.) 16 fl. 30 P., — Spirit, 90% trans. — fl. G., 33 fl. P., — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 18 fl. bis 18 fl. 30 P.

Weizen und Roggen waren nur für den innern Konsum gefragt; Gerste ruhiges Geschäft; Hafer blieb begehrt und fest, und fanden bemerkenswerthe Verlobungen nach Belgien und Frankreich statt. Wehl ruhig. Rüböl fest, Leinöl ruhig.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Koenlein.

Verlag von Franz Duncker in Berlin.
S. 77. So eben erschienen:

Kleine Schriften

von
David Friedrich Strauß.
Neue Folge.

32 Bogen 8°. Eleg. gebunden. Preis 3 fl. 36 Kr.
Inhalt: I. Klopstock's Jugendgeschichte. II. Zum Andenken an meine gute Mutter. III. König Wilhelm von Württemberg. IV. Justus Kerner. V. Zwei Leichenreden. Auf Dr. Th. Fr. Scherer und J. Wilhelm Strauß. VI. Erinnerungen an Möbier. VII. Deutsche Gespräche. Sechs politische. VIII. Deutsche Gespräche. Drei unpolitische. IX. Der alte Schauspieldirektor. X. Barbara Streicherin von Aalen. XI. Der Papier-Neuland. XII. Die Göttin im Gefängnis.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:
Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte.
Eine Kritik des Schleiermacher'schen Lebens Jesu.
Eleg. geb. 1 fl. 48 Kr.

Die Halben und die Ganzen.
Eine Streitschrift gegen die Herren **Dr. Schenkel und Hengstenberg.**
Eleg. geb. 54 Kr.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe in der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung.**

Pfänderversteigerung.
S. 632. Karlsruhe.

In der Woche vom 14. bis 19. Mai d. J. werden die über 6 Monate verfallenen Pfänder bis **Lit. O. No. 2000**, versteigert. Die Prolongation derselben findet noch bis zum 3. Mai d. J. statt.
Karlsruhe, den 17. April 1866.
Rechts-Verwaltung.
L. Weeber.

Weinversteigerung.
Im Auftrage des Herrn Käser **Adolph Wagner** in Freiburg i. B. versteigert Unterzeichneter

Dienstag den 8. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
beim Keller in der kaiserlichen Kaserne daselbst nach verzeichnete reingehaltene Weine:
57 Dm 1857er, 50 1858er, 115 1861er, 437 1862er, 1093 1863er, 83 1864er, 521 1865er.
Unter diesen Weinen ist ein großer Theil Freiburger Bergwein; Johann Oberländer, Markgräfer, Achsarer, Widenjohler, Rothweiler, Bringer und vom vordem Kaiserstuhl. Das Lagerverzeichnis kann jederzeit in Empfang genommen, und die Weine versuchst werden.

A. A. Adrian,
Agenturbureau Nr. 821 am Münsterplatz,
neben dem Gasthof zum Geiß.

S. 810. Cassel.


Debra-Hanauer Eisenbahn.

Die Ausführung der Erd-, Planirungs- und Befestigungsarbeiten, Durchlässe, kleineren Brücken, Wege-Unter- und Ueberführungen, sowie des Geleis-Unterbaues
im 1ten Loos der Section Fulda, veranschlagt zu 67,300 Thaler,
im 1ten Loos der Section Dittelroden, veranschlagt zu 114,400 Thaler,
im 2ten Loos der Section Schlüchtern, veranschlagt zu 137,000 Thaler,
im 3ten Loos der Section Schlüchtern, veranschlagt zu 158,000 Thaler,
soll im Wege des öffentlichen Submissions-Verfahrens an Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Profile, Pläne und Berechnungen, sowie die Submissions-Bedingungen sind vom 3. Mai d. J. ab täglich in unserem technischen Centralbureau hier selbst, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, einzusehen; auch werden daselbst Abdrücke von den Submissions-Bedingungen gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.
Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission zur Uebernahme von Erdarbeiten zc. zur Debra-Hanauer Eisenbahn“ versehen, bis spätestens

den 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vorzulegen und an einzuliefern, zu welcher Zeit die Eröffnung der bis dahin eingegangenen Offerten in unserem in der Bahnhofstraße Nr. 35 1/2 befindlichen Geschäftslokale, in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten, erfolgen wird.
Später eingehende oder nicht bedingungsgemäße Offerten bleiben unberücksichtigt.
Cassel, den 26. April 1866.
Königliche Direction für den Bau der Debra-Hanauer Eisenbahn.

S. 732. Sieboldsheim.

Versteigerung.
Montag den 7. Mai d. J., Mittags 1 Uhr, lassen die Erben des verstorbenen Kaufmanns **Ludwig Heyl** von hier der Erbteilung wegen ein einstöckiges Wohnhaus mit Kaufmannslokalen, nebst zwei Scheuern mit Stallungen, Schweineställen, Hofraße, mit Koch-, Gras- und Baumgarten in der obern Gasse, neben Ortsherrn **Michael Heyl** und **Ernst Bösch**, vorn die Straße, hinten die Gärten, im Wege einer öffentlichen Versteigerung auf dem Rathhause dabei für ein Eigentum auslegen. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 3600 fl. oder darüber geboten wird.
Sieboldsheim, den 21. April 1866.
Bürgermeister Geiß.

S. f. 828. Nr. 4621. Konstanz. (Vorladung.)
In Sachen
Andreas Rothweiler in Konstanz
gegen
die unbekanntem Nachfolger des
Peter Renker hier,
Pfanndr. betr.

In obigem Betreff hat der Kläger vorgetragen: Peter Renker hat im Unterpfandbuch von Konstanz am 8. October 1848, Band XXIV, Seite 548, Nr. 311, ein Pfandrecht an dem großh. Bezirksamt dabei vom 3. November 1848 eingetragen lassen, welches er gegen mich für eine Forderung von 74 fl. erwirkt hatte, und da ich damals die Häuser Nr. 185, 746 und 791 dabei besaß, so hat der Antrag diese Eigenschaften mit Unterpfandrecht für die Forderung belastet.
Am 6. Januar 1851 ist der Gläubiger mit mir übereingekommen, daß ich ihm andere Sicherheit für die Forderung gewähre, und daß er mir dafür den Pfandbrief bewilligt.
Da er diese Bewilligung noch nicht erteilt hat, so bitte ich, ihn bezw., da er gestorben ist, seine Rechtsnachfolger hierzu zu verurtheilen.
Letztere sind unbekannt und ich bitte sie deshalb durch Ausschreiben zu laden.
Hierauf erget

Beschluß.
Die Beklagten erhalten diesen Vortrag hiermit bekannt gemacht und haben mündlich darüber am Dienstag den 19. Juni, Vormitt. 9 Uhr, ihre Antwort darauf abzugeben, da sonst die Behauptungen des Gegners für zugestanden und die Einreden dagegen für verläumt angesehen würden.
Bis zur Tagfahrt haben die Beklagten einen besiegten Gewalthaber für den Empfang der Zustellungen zu ernennen, da letztere sonst durch Anschlag an die Gerichtskasse geschehen würden.
Konstanz, den 24. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

S. f. 812. Nr. 4341. Konstanz. (Bekanntmachung.)
In Sachen der **Agatha Könniger** von Wollmatingen gegen ihren Ehemann **Johann Könniger** von da, Vermögensabsonderung betr., ist auf Grund der Gutverhandlungen gegen den Beklagten gemäß § 1060 d. P.O. die Vermögensabsonderung zwischen dem Eheleuten erkannt worden; was gemäß § 1069 d. P.O. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 19. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

S. f. 822. Nr. 7716. Waldshut. (Bekanntmachung.)
Die dinglichen Rechte, die lehrrechtlichen und fideicommissarischen Ansprüche an dem Mühlentale, der die Gemarkungen Unterzungen, Zülingen, Degernau und Wudshingen durchzieht, welche ungeteilt der Aufforderung vom 4. Januar d. J. nicht angemeldet oder geltend gemacht worden sind, werden den Aufforderern gegenüber für erloschen erklärt.
Waldshut, den 19. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gaurp.

S. f. 830. Nr. 2558. Gengenbach. (Vorladung.)
Die Kant gegen die **Königsbald-Eisenbahnbau-Gesellschaft** Pfeiffer, Fischer u. Cie. dabei betr.
An sämtliche Gesellschaftsgläubiger:
Zu Folge Vereinbarung vom 5. und 20. Februar d. J. zwischen obiger Gesellschaft und ihren namhaftesten Gläubigern werden nach nunmehr erfolgter Aufnahme des Gesellschaftsvermögens die Gesellschaftsgläubiger zur vergleichswiseigen Erledigung der Kant auf Montag den 28. Mai d. J., früh 8 Uhr, unter dem Ansehen anher vorgeladen, daß etwaige Vertreter mit Spezialvollmacht zu versehen sind.
Gengenbach, den 24. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

S. f. 833. Nr. 10,178. Pforzheim. (Bekanntmachung.)
Nachdem wir gegen **Wittalienhändler Albert Dieterlin** von Pforzheim die Kant eröffnet haben, wird den Schuldnern derselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an den provisorisch aufgestellten Massepfleger, **Herrn Joseph Gröchel** von hier, zu bezahlen.
Pforzheim, den 26. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Doeber.

S. f. 810. Nr. 7578. Mosbach. (Schuldenliquidation.)
Gegen **Wagner** und **Höhlhändler Georg Adam Weidenhammer** von Mosbach haben wir unterm 26. Januar v. J. Kant erkannt, und es wird nunmehr zum Abschluß und Vorzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 24. Mai d. J.,
früh 7 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Kantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Kant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeugen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorge- oder Nachvergleich verhandelt werden, und es sollen in Bezug auf Vorgeborende und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzutretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dabei wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Mosbach, den 16. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kättinger.

S. f. 823. Nr. 5908. Engen. (Ausschlußerkennnis.)
In der Kant des **Marzell Starz**, Landwirts von Hattingen, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schulden-

liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Engen, den 18. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Styl.

S. f. 821. Nr. 4484. Konstanz. (Ausschlußerkennnis.)
Die Kant gegen **Johann Könniger** von Wollmatingen betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Konstanz, den 19. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

S. 936. Kenzingen. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß von heute, Nr. 3780, wurde heute unter D. 3. 64 die Anmeldung der Firma **Karl Kromer** Sohn in Kenzingen in das Firmenregister eingetragen. Inhaber ist **Handelsmann Karl Kromer** in Kenzingen, verehelicht mit **Emma Sellinger** von Meigel, laut Ehevertrag vom 13. Januar 1866 unter dem Gebirg der allgemeinen Verlegenchaftung, mit Ausnahme von 30 fl., welche jeder Theil in die Gemeinshaft einwirft.
Kenzingen, den 24. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lewenstein.

S. f. 834. Nr. 2502. Eppingen. (Aufforderung.)
Wilhelm Fröhlich von Etebach hat sich vor 14 Jahren von Hause entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zurückzulassen, und ist sein Aufenthalt seit jener Zeit unbekannt.
Derselbe wird hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen Jahresfrist Kenntnis von seinem gegenwärtigen Aufenthalt hierher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Kautions in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Eppingen, den 19. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

S. f. 825. Nr. 2435. Eberbach. (Aufforderung.)
Elisabetha Zimmermann von Neutersbach, welche im Jahr 1852 nach Amerika ausgewandert, und von der selber keine Nachricht eingegangen ist, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls ihr Vermögen den mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben würde.
Eberbach, den 25. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gauer.

S. f. 807. Nr. 2727. Aern. (Aufforderung.)
Die Wittve des **Rebmanns Anton Gund** von Walbulm, Juliane, geb. Fischer, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Eintrage dagegen erhoben wird.
Aern, den 12. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Simmel.

S. f. 827. Nr. 96. Bonndorf. (Definitive Erbvorladung.)
Nikolaus Kebl, Landwirth von Dillendorf, ist in den 1840er Jahren mit seiner Ehefrau, Agathe, geb. Jele, nach Nordamerika ausgewandert, und soll letztere im Jahr 1863 mit Rücklassung von Kindern allort verstorben sein. Diese Kinder und resp. deren Vertreter, deren Namen und Aufenthalt hier gänzlich unbekannt ist, werden hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen ihres am 15. Januar d. J. lebigen verstorbenen Vaters **Nikolaus Jele** von Dillendorf mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie in solcher nicht erscheinen oder Nachricht von sich geben, die Erbtheilung den Denen zugestimmt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bonndorf, den 12. April 1866.
Der großh. Notar
Wessinger.

S. f. 598. Bretten. (Erbvorladung.)
Sophie Edelmann, ledig, von Gochsheim, ist am 17. Januar 1865, in einem Alter von 80 Jahren, gestorben, mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes, **Eduard Edelmann**, geboren den 11. Januar 1813, der seit dem Jahr 1834 abwesend ist, ohne seither eine Nachricht von sich gegeben zu haben. Da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, wird er zu den Erbteilungsverhandlungen seiner genannten Mutter, sowie zur Eröffnung ihres eigenhändigen Testaments vom 16. Juli 1862 und zur Wahrung seiner Rechte mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten hiermit vorgeladen, daß, wenn er während dieser Zeit sich nicht meldet, die Hinterlassenschaft der Erblasserin lediglich nach ihren Testamentsbestimmungen und in der Weise getheilt werde, als wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Ablebens seiner natürlichen Mutter nicht mehr gelebt hätte.
Bretten, den 10. April 1866.
Großh. Notar
Kilian.

S. f. 678. Durlach. (Erbvorladung.)
Friedrich und **Johann Franz** sind zur Erbtheilung ihrer Eltern, **Maurer Friedrich Franz** und **Dorothea**, geb. **Kenz**, von hier berufen.
Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie oder ihre Lebenserben zur Selbstermächtigung ihrer Erbtheile binnen 3 Monaten aufgefordert, ansonst die Erbtheilung lediglich den Denen zugestimmt wird, welchen sie zustäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Durlach, den 11. April 1866.
Seufert, Notar.

S. f. 775. Heidelberg. (Erbvorladung.)
Bei der Theilung an **Abel** des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters **Jacob Reiber** sind dessen Nachkommen:
Jacob Reiber, Sohn des verstorbenen **Peter Reiber** von hier,
Friedrich Reiber und **Söhne** des verstorbenen **Karl Franz Reiber**,
Reiber von hier,
zur Erbtheilung gesetzlich berufen.
Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Erbtheilungsverhandlungen innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme ihrer Erbtheile zu melden, widrigenfalls dieselben Denjenigen zugestimmt werden, denen sie zustäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Heidelberg, den 20. April 1866.
Großh. Notar
S. Weisold.

S. f. 682. Schutterwald. (Definitive Erbvorladung.)
Catharina Schmalz, **Jonas Finer**, **Alte** **Johann Baptist Finer**, **Karolina Finer**, **Franz Xaver Finer**, **Adelstein Blasius Finer**, **Ludovika Finer**, **Alle** von Schutterwald, schon früher nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbtheilung an **Abel** ihrer Tante, der **Michaela Grebe's** Ehefrau, **Ottile**, geb. **Ernst**, von **Niederschopfheim** mitberufen. Da jedoch deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbtheile innerhalb 3 Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten zu melden, andernfalls die Erbtheilung lediglich den Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.
Schutterwald, den 16. April 1866.
Der großh. Notar
A. Veiber.

S. f. 615. Waldkirch. (Erbvorladung.)
Georg Haas, ledig, seit Jahren in Amerika an unbekanntem Ort sich aufhaltend, — **Adolf Haas**, ledig, in **Alger**, und **Maria Haas**, ledig, in **Frankreich**, — deren Aufenthaltsorte ebenfalls unbekannt sind, — alle drei Kinder des **Mattenreichs** **Georg Haas** von **Waldkirch**, — sind zur Erbtheilung des dabei verstorbenen **Müller's** **Matthias** **Kambach** theilweise als Mitberufen berufen.
Dieselben oder deren Rechtsfolger werden aufgefordert, sich zu den Erbteilungsverhandlungen binnen 3 Monaten dabei zu stellen oder anzumelden, widrigenfalls ihre Erbtheile lediglich den Denen zugestimmt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Waldkirch, am 5. April 1866.
Großh. Notar
Freib.

S. f. 820. Nr. 3987. Neustadt. (Aufforderung.)
Karl Koch von Neustadt, Soldat beim 4. Infanterieregiment in Rastatt, ist an unbekanntem Ort abwesend.
Auf Ansuchen des genannten Regimentskommandos wird derselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Desertion wird beantragt werden.
Zugleich wird das Vermögen des **K. Koch** mit Beschlag belegt.
Neustadt, den 24. April 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

S. f. 826. Nr. 6510. Pforzheim. (Aufforderung und Forderung.)
Kanonier **Franz Karl** **Furm** von **Mühlhausen**, welcher sich unurlaubt aus seinem Urlaubsort **Pforzheim** mit Hinterlassung seiner Beglaubigungspapiere entfernt, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dabei oder bei seinem Kommando, dem großh. Pforzheim'schen Artilleriebataillon in Rastatt, zu stellen, widrigenfalls nach Umlauf der Frist die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen denselben wird beantragt werden.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
S i g n a l e m e n t.

Größe, 5' 6" 1/2.
Statur, best.
Gesichtsfarbe, breit.
Gesichtsfarbe, gesund.
Haare, braun.
Stirn, breit.
Augenbrauen, schwarz.
Augen, braun.
Nase, bild.
Mund, klein.
Bart, keinen.
Kinn, rund.
Häute, gut.
Besondere Kennzeichen: keine.
Pforzheim, den 24. April 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wed.

S. f. 806. Nr. 2383. Philippsburg. (Urtheil.)
Z. U. S. gegen **Nicolas** **Fredt** von **Reinsheim** und **Oeffen**, wegen Refraktion, wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Nicolai **Fredt** von **Reinsheim**, **Anton** **Wierle** von **Oberhausen**, **Johann** **Jonas** **Schweikert** von **Wiesenthal**, und **Albert** **Winkel** von **Kronau** seien der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb ein Jeder von ihnen in eine Geldstrafe von 800 fl., ein Jeder in 1/4, der Unterzuchungslofen, sammt Vermeidung der Verurtheilung zu verurtheilen. B. R. W.
So gesehen **Philippsburg**, den 24. April 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i m m e l s p a c h.

S. f. 798. Nr. 1140. Pörrach. (Urtheil.)
In Anklage gegen **Abdolf** **Went** von **Rühwyl**, wegen Diebstahls, wurde durch Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt: Der Angeklagte **Abdolf** **Went** von **Rühwyl** sei der Entwendung mehrerer Sachen, im Gesamtwert von 3 fl. 11 Kr., zum Nachtheil des **Schulders** **Nobert** **Woh** von **Grosbergrichswald**, damit eines dritten gemeinen Diebstahls im bescheiden Betrag, für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erledigung einer mit 7 Tagen Hungersloß geschätzten Arbeitsstrafe von 6 Monaten oder 4 Monaten in Einzelhaft, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten öffentlich bekannt gemacht. Pörrach, den 20. April 1866. Großh. Kreisgericht als Abtheilung der Strafkammer des großh. Kreis- und Obergerichts **Pörrach**, R. v. **Stoesser**, **Zentner**.

S. f. 795. Nr. 2523. Pforzheim. (Dienstverleumdung.)
Im Amtsstellen-Rechnungswesen geübter **Bewerber** um die bei uns auf 20. Juni l. J. zu begebende zweite Gehaltsstelle mit jährlichen 450 fl. Gehalt wollen sich unter Anschlag ihrer Zeugnisse so gleich melden.
Pforzheim, den 25. April 1866.
Großh. Oberrechnungsamt.
Reinhard.